Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Neufahrn hat am 15.12.2003 beschloßen den einfachen Bebauungsplan Nr. 81 "Verbindung Dietersheimer Straße/Kornblumenweg" im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB aufzustellen

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 14.07.2010 bzw. Begründung vom 11.08.2010 hat in der Zeit vom 20.08.2010 bis 22.09.2010 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB)

   Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 14.07.2010 bzw. Begründung vom 11.08.2010 hat bis 24.09.2010 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

   Die öffentliche Auslegung des vom Flughafen-, Planungs- und Umweltausschuss am 08.11.2010 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 24.11.2010 sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 10.12.2010 bis 18.01.2011 stattgefunden. (§§ 3Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB).

3. Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 21.02.2011 den Bebauungsplan in der Fassung vom 21.02.2011 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

(Siegel) Gemeinde Neufahrn b. Freising · Bayern

Neufahrn, den 22.3.2011

Rainer Schneider

(Rainer Schneider, 1. Bürgermeister)

4. Der Satzungsbeschluß zu dem Bebauungsplan wurde am 24.3.11 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB); dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.

   Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 21.02.2011 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

(Siegel) Gemeinde Neufahrn b. Freising · Bayern

Neufahrn, den 29.3.2011

Rainer Schneider

(Rainer Schneider, 1. Bürgermeister)